

Satzung
über die Wochenmärkte und Jahrmärkte in der Stadt Walsrode
(Marktsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 29. Oktober 1996 (Nds. GVBl. S. 431), hat der Rat der Stadt Walsrode in seiner Sitzung am 13. März 1997 den Erlaß folgender Satzung beschlossen:

§ 1
Rechtsstellung der Märkte

Die Stadt Walsrode betreibt Wochenmärkte und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtungen.

§ 2
Marktplätze, Marktbereich und Markthoheit

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem Stadtplatz an der Böhme statt.
- (2) Der Frühjahrs- und der Herbstmarkt findet auf dem Schützenfestplatz in Vorwalsrode sowie auf dem Teilstück der Straße Bismarckring von der Einmündung der Scharnhorststraße bis zur Kreuzung Benzer Straße statt.
- (3) Der Kirchboitzer Sülzenmarkt findet in der Ortschaft Kirchboitzen auf der Kreisstraße 114 von dem Grundstück Hausnummer 144 bis zur Einmündung der Kreisstraße 115 und auf der Kreisstraße 115 von der Einmündung in die Kreisstraße 114 bis zu dem Grundstück Hausnummer 76 statt.
- (4) Der Gemeingebrauch an Straßen, Wegen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und im Marktbereich liegen, ist an Markttagen während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbaueiten soweit beschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist.

§ 3
Markttage und Marktzeit

- (1) Wochenmärkte
 1. Der Wochenmarkt findet an jedem Freitag statt.
 2. Die Marktzeit beginnt in der Zeit vom 01. April bis 30. September um 7.00 Uhr und in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März um 8.00 Uhr. Die Verkaufszeit endet um 12.30 Uhr.
 3. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Markt an dem vorherigen Werktag abgehalten.
- (2) Jahrmärkte
 1. Der Frühjahrsmarkt findet am zweiten Wochenende nach Ostern von Freitag bis Sonntag statt.
 2. Der Herbstmarkt findet an dem Wochenende, das dem letzten Dienstag im Monat Oktober folgt, von Freitag bis Sonntag statt.
 3. Der Kirchboitzer Sülzenmarkt findet am 1. Mittwoch nach Michaelis (29. September) statt.

Der Frühjahrsmarkt und der Herbstmarkt beginnt um 14.00 Uhr und endet um 23.00 Uhr des jeweiligen Markttag. Der Kirchboitzer Sülzenmarkt beginnt um 10.00 Uhr und endet um 23.00 Uhr.

(3) Vor Beginn und nach Ende der Marktzeit darf nicht gehandelt und verkauft werden.

§ 4

Zugelassene Waren auf den Wochenmärkten

Auf den Wochenmärkten dürfen nur die in § 67 Absatz 1 der Gewerbeordnung festgelegten Waren ausgelegt, angeboten und verkauft werden.

§ 5

Zulassung zum Markt und Vergabe der Standplätze

(1) Wer als Marktbezieherin/Marktbezieher an den Märkten teilnehmen will, bedarf der Zulassung durch die Stadt. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden und ist nicht übertragbar.

(2) Bedienstete der Stadt weisen die Standplätze zu. Niemand hat Anspruch auf einen bestimmten Standplatz.

(3) Die Standplätze für die Wochenmärkte werden unmittelbar vor dem Marktbeginn als Tagesplätze vergeben.

Für die Jahrmärkte erfolgt die Zuweisung der Standplätze am Tage der Platzverteilung.

§ 6

Beziehen und Räumen des Marktplatzes

(1) Die Marktstände für den Wochenmarkt sind an den Markttagen in der Zeit vom 01. April bis 30. September von 5.45 Uhr bis Marktbeginn und in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März von 6.45 Uhr bis Marktbeginn aufzubauen und zu beziehen. Mit dem Abbau darf vor 12.30 Uhr nicht begonnen werden. Bis 13.30 Uhr ist der Markt zu räumen.

(2) Die Marktstände auf den Jahrmärkten können mit Zustimmung der Stadt schon einige Tage vor dem Marktbeginn aufgebaut werden. Vor Beendigung des Jahrmarkts darf keine Marktbezieherin/kein Marktbezieher das Geschäft ohne Zustimmung der Stadt abbauen. Nach Abschluß des Jahrmarkts ist der Platz baldmöglichst, spätestens jedoch nach Aufforderung der Stadt, zu räumen.

(3) Die Marktbezieherinnen/Marktbezieher dürfen nur solche Geschäfte aufbauen, für die sie eine Zusage haben. Niemand darf eigenmächtig einen Platz einnehmen oder die festgesetzten Grenzen überschreiten. Der zugewiesene Standplatz ist nur für den eigenen Geschäftsbetrieb bestimmt.

(4) Die Stadt kann zur Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von Standplätzen anordnen, ohne daß dadurch ein Anspruch auf Entschädigung begründet wird.

(5) Die Standplätze sind in dem Zustand zu verlassen, in dem sie übernommen worden sind.

§ 7

Verhalten auf den Märkten

(1) Die Beaufsichtigung der Märkte obliegt den damit beauftragten Bediensteten der Stadt. Alle Marktbezieherinnen/ Marktbezieher, das Personal und die Marktbesucher haben mit dem Betreten des Marktbereichs die Bestimmungen dieser Marktsatzung zu beachten und sind verpflichtet, den Weisungen der Beauftragten der Stadt, die diese im Rahmen der Marktsatzung treffen, Folge zu

leisten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß andere nicht gefährdet oder geschädigt werden.

(3) Durch die Beauftragten der Stadt können Personen vom Markt verwiesen werden, wenn sie die Sicherheit anderer gefährden, andere Personen in der Benutzung des Markts hindern oder durch Worte oder Tätlichkeiten belästigen oder den Weisungen der Aufsichtspersonen nicht Folge leisten.

(4) Es ist unzulässig, Waren im Umherziehen anzubieten. Auf den Wochenmärkten ist es nicht gestattet, Lautsprecher und Verstärkeranlagen zu verwenden. Auf den Jahrmärkten sind Lautsprecher und Verstärkeranlagen so zu betreiben, daß sie die Besucher nicht belästigen und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

(5) Es ist nicht gestattet, Geschäftsempfehlungen oder andere Ankündigungsmittel, Bücher, Bekanntmachungen, Aufrufe, Flugblätter oder sonstige Drucksachen im Marktbereich zu verteilen oder umherzutragen.

(6) Das Mitführen von Hunden, ausgenommen Blindenhunde, ist nicht gestattet.

(7) Kraftfahrzeuge, Motorräder, Fahrräder u. ä. sind außerhalb des Marktbereichs abzustellen. Die Stadt kann für Fahrzeuge der Marktbezieherinnen/Marktbezieher Ausnahmen zulassen.

(8) Den Beauftragten der Stadt ist jederzeit Zutritt zu den Geschäften und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten.

§ 8

Sauberkeit auf den Märkten, Abfallvermeidung

Jede Marktbezieherin/jeder Marktbezieher ist für die Sauberkeit und Reinlichkeit ihres/seines Standplatzes und der unmittelbaren Umgebung verantwortlich.

Bei der Abgabe von Speisen und Getränken zum alsbaldigen Verzehr dürfen Einwegprodukte (Einwegdosen, -flaschen, -verpackungen, -geschirr und -bestecke) grundsätzlich nicht verwendet werden.

§ 9

Haftung

(1) Das Betreten der Märkte geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Walsrode haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

(2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung übernommen. Das gilt auch für die Sicherheit der von den Marktbezieherinnen/Marktbeziehern eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen. Ebenso ist eine Haftung für außerhalb des Marktbereichs abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Waren ausgeschlossen. Die Marktbezieherinnen/Marktbezieher haften für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen oder ihrem Personal verursacht werden, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Marktgebühren

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf den Wochenmärkten und Jahrmärkten werden Gebühren nach der Marktgebührensatzung der Stadt Walsrode in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 11 Ausnahmen und Zuständigkeiten

(1) Ausnahmen von den Bestimmungen der Marktsatzung können in besonders begründeten Fällen zugelassen werden.

(2) Aus besonderem Anlaß können die Markttag, die Marktzeiten und der Marktbereich anders festgesetzt werden.

(3) Die Zulassung von Ausnahmen, die Änderung der Festsetzungen nach Abs. 2 und die Zulassung zur Teilnahme an den Märkten obliegt der Stadtdirektorin/dem Stadtdirektor.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 6 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über

1. die Marktzeiten nach § 3 Abs. 3,
2. die zugelassenen Waren nach § 4,
3. das Beziehen und Räumen des Marktplatzes nach § 6 Abs. 1 bis 3,
4. das Verhalten auf den Märkten nach § 7 Abs. 2 und 4 bis 7

dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktverordnung (Marktordnung) für die Stadt Walsrode vom 28. März 1968 außer Kraft.

Walsrode, 13. März 1997

Stadt Walsrode

Hibbe
Bürgermeisterin

Dr. Bussmann
Stadtdirektor